

Verhinderungspflege - Infoblatt – Ersatzpflege

Als pflegender Angehöriger braucht man selbst immer wieder mal eine Auszeit von der Pflege eines Angehörigen. Bei dem Leistungsanspruch der sog. Verhinderungspflege oder auch Ersatzpflege muss allerdings einiges beachtet werden.

Grundsätzlich gilt:

1. Höhe der Verhinderungspflege?

Die Pflegeversicherung übernimmt die nachgewiesenen Kosten für eine Ersatzpflege jährlich in Höhe von 1612€ im Jahr (max. 2418€ siehe Tipp) ab dem Pflegegrad 2, also bei den Pflegegraden 2 – 5.

2. Ab wann hat man Anspruch ?

Ein Anspruch besteht erstmals nach 6-monatiger Pflegebedürftigkeit unabhängig vom Zeitpunkt der Pflegebegutachtung.

3. Verhinderungsgründe:

Ein Verhinderungsgrund kann Urlaub, Krankheit oder zeitweise Entlastung sein

4. Wer kann die Verhinderungspflege durchführen ?

Verhinderungspflege kann durch einen ambulanten Pflegedienst, Tagespflege/betreuung Einzelpflegerkräfte, ehrenamtlich Pflegende, Bekannte oder Angehörige übernommen werden

5. Beantragung der Verhinderungspflege

Ein Antragsformular kann bei der Pflegekasse angefordert werden. Verhinderungspflege muss aber nicht vorab beantragt werden. Bei einem geplanten Urlaub ist es allerdings immer empfehlenswert.

Tipp: Es können noch zusätzlich max. 50% bzw. 806 € des nicht genutzten Anspruches auf Kurzzeitpflege als Verhinderungspflege genutzt werden.

Ausschlaggebend

bei der Berechnung des zeitlichen Umfanges ist, wie lange die Pflegeperson abwesend ist und nicht wie lange die Ersatzpflegekraft pflegt!

Bei dem zeitlichen Umfang bzw. Dauer der Verhinderungspflege (Abwesenheit der Pflegeperson) wird unterschieden zwischen:

Tageweise Verhinderungspflege

- Tageweise oder wochenweise VHP = mehr als 8 Stunden am Tag
- Pro Kalenderjahr besteht ein Anspruch auf max.42 Tage (6Wochen) Verhinderungspflege
- Das Pflegegeld wird für die Dauer der Verhinderungspflege hälftig gekürzt. Ausnahme ist der 1. Tag und der letzte Tag.

Stundenweise Verhinderungspflege

- Stundenweise VHP = weniger als 8 Stunden am Tag
- Keine Anrechnung auf die Kalendertage
- Keine Kürzung des Pflegegeldes, selbst wenn mehrere Tage hintereinander stundeweise Verhinderungspflege erbracht wurde

Bei der Abrechnung von stundenweiser VHP, die von Verwandten erbracht werden, gibt es keine einheitliche Regelung bei den Pflegekassen. Manche teilen den 1,5fachen Betrag durch den Tagesanspruch von 42 Tagen und gewähren lediglich den Tagessatz. Andere hingegen akzeptieren einen Stundensatz von z.B. 10€.

Der Anspruch auf Verhinderungspflege ist ein sog. **Erstattungsanspruch**. Das bedeutet, dass der Versicherte mithilfe des Antragsformulars von seiner Pflegekasse in selbst gewählten Abständen den Antrag auf Erstattung der Kosten einreicht.

Verhinderungspflege kann man bis zu vier Jahre rückwirkend beantragen.

Der Leistungsanspruch der Verhinderung ist wie hier aufgezeigt sehr komplex und umfangreich. Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie sich gerne an eine Beratungsstelle, wie einen Pflegestützpunkt, Ihre Pflegekasse oder an uns <https://www.seniocare24.de> wenden.